

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Bad Kreuznach

Das Nachbarrecht in Rheinland-Pfalz

Herausgegeben Januar 2004,
4. Auflage

Veröffentlichung und Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einfriedungspflicht	3
Kosten der Einfriedung	3
Anzeigepflicht	4
Grenzabstand von Einfriedungen	4
Bodenerhöhungen	5
Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke	5
Grenzabstände für Hecken	15
Ausnahmen	16
Berechnung des Abstandes	18
Grenzabstände im Weinbau	18
Grenzabstände für Wald	19
Abstände von Spaliervorrichtungen und Pergolen	20
Anspruch auf Beseitigung oder Zurückschneiden	21
Nachträgliche Grenzänderungen	22
Verjährung	22

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Immissionen	24
Anlagen auf Nachbargrundstücken	25
Gefährliche Vertiefung des Grundstücks	25
Eingedrungene Wurzeln, überragende Zweige	26
Vom Nachbargrundstück überfallende Früchte	26
Notweg	27
Fortfall der Duldungspflicht	27
Duldung des Notwegs bei Veräußerung	27
Abmarkung	28
Abgrenzung bei Grenzverwirrung	29
Baum auf der Grenze	29

Vorwort

Streitigkeiten unter Nachbarn über den richtigen Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern, Pergolen oder Zäunen sind leider nicht selten. Sie entstehen oft aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Landwirtschaftskammer will mit dieser Broschüre Gärtnern, Landwirten, aber auch Gartenbesitzern einen Überblick über das geltende Nachbarrecht geben.

Außer den Bestimmungen des Nachbarrechts von Rheinland-Pfalz sind die bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten wichtigsten Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgenommen worden. Neben dem gültigen Gesetzestext enthält diese Broschüre auch Erläuterungen.

Die zu § 44 in den Erläuterungen genannten Pflanzen wurden nach fachlichen Gesichtspunkten den einzelnen Gruppen zugeordnet. Es ist denkbar, dass diese Einordnung in der Zukunft bei rechtlichen Auseinandersetzungen verändert werden. Aus diesem Grund und bei den Pflanzenarten, die weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen aufgeführt sind, ist es im Einzelfall notwendig, durch ein Gutachten die Einordnung der einzelnen Pflanzenarten vornehmen zu lassen.

Bad Kreuznach, im Oktober 2003

Ökonomierat Günther Schartz
(Präsident)

§ 39

Einfriedungspflicht

(1) Innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist der Eigentümer eines Grundstückes auf Verlangen des Nachbarn verpflichtet, sein Grundstück einzufrieden, wenn dies zum Schutze des Nachbargrundstückes vor wesentlichen Beeinträchtigungen erforderlich ist, die von dem einzufriedenen Grundstück ausgehen.

(2) Soweit baurechtlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder gefordert wird, richtet sich die Art der Einfriedung nach der Ortsübung. Läßt sich eine ortsübliche Einfriedung nicht feststellen, so gilt ein 1,2 m hoher Zaun aus festem Maschendraht als ortsüblich. Reicht die nach Satz 1 oder 2 vorgeschriebene Art der Einfriedung nicht aus, um dem Nachbargrundstück angemessen Schutz vor Beeinträchtigung zu bieten, so hat der zur Einfriedung Verpflichtete die Einfriedung in dem erforderlichen Maße zu verstärken oder zu erhöhen.

§ 40

Kosten der Einfriedung

(1) Wer zur Einfriedung seines Grundstückes verpflichtet ist, hat die hierzu erforderlichen Einrichtungen auf seinem eigenen Grundstück anzubringen und zu unterhalten.

(2) Sind zwei Nachbarn an einem Grenzabschnitt nach § 39 gegenseitig zur Einfriedung verpflichtet, so kann jeder von ihnen verlangen, dass eine gemeinsame Einfriedung auf die Grenze gesetzt wird. Die Nachbarn haben die Kosten der Errichtung und der Unterhaltung der Einfriedung je zur Hälfte zu tragen. Als Kosten sind die tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der Eigenleistungen zu berechnen, in der Regel jedoch nicht mehr als die Kosten einer ortsüblichen Einfriedung (§ 39 Abs. 2 Satz 1).

Höhere Kosten sind nur zu berücksichtigen, wenn eine aufwendigere Art der Einfriedung erforderlich oder vorgeschrieben war; war die besondere Einfriedungsart nur für eines der Grundstücke erforderlich oder vorgeschrieben, so hat der Eigentümer dieses Grundstückes die Mehrkosten allein zu tragen.

§ 41

Anzeigepflicht

(1) Die Absicht, eine Einfriedung zu errichten, zu beseitigen, durch eine andere zu ersetzen oder wesentlich zu verändern, ist dem Nachbarn mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn der Nachbar weder die Einfriedung verlangen kann noch zu den Kosten beizutragen hat.

(3) Ist der Nachbar für denjenigen, der eine Einfriedung errichten will, nicht alsbald erreichbar, so genügt eine Anzeige an den unmittelbaren Besitzer des Nachbargrundstücks.

§ 42

Grenzabstand von Einfriedungen

(1) Einfriedungen müssen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückbleiben. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit Gespann oder Schlepper nicht in Betracht kommt. Von der Grenze eines Wirtschaftsweges (§ 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes) müssen Einfriedungen 0,5 m zurückbleiben.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung einer Einfriedung, die einen geringeren Abstand als 0,5 m einhält, ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Anbringen Klage auf Beseitigung erhoben hat. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 1 Satz 3.

(3) Wird eine Einfriedung, die einen geringeren Abstand als 0,5 m einhält, durch eine andere ersetzt, so ist Absatz 1 anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Einfriedung in einer der Erneuerung gleichkommenden Weise ausgebessert wird.

§ 43

Bodenerhöhungen

Wer den Boden eines Grundstücks über die Oberfläche des Nachbargrundstücks erhöht, muß einen solchen Abstand von der Grenze einhalten oder solche Vorkehrungen treffen und unterhalten, dass eine Schädigung des Nachbargrundstücks insbesondere durch Absturz oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist. Die Verpflichtung geht auf den Rechtsnachfolger über.

§ 44

Grenzabstände für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke

Eigentümer und Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben mit Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 46 - folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Bäumen (ausgenommen Obstbäume), und zwar

a) sehr stark wachsenden Bäumen mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie

Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Atlaszeder	Cedrus atlantica
östr. Schwarzkiefer	Pinus nigra austriaca
Platane	Platanus x acerifolia
Douglasfichte	Pseudotsuga menziesii
Stieleiche	Quercus robur
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Pappelarten	Populus

4 m

Erläuterungen zu 1 a)

hierzu gehören außerdem:

Coloradotanne	Abies concolor
Nordmantanne	Abies nordmanniana
Silbertanne	Abies procera
Spitzahorn	Acer platanoides
Silberahorn	Acer saccharinum
Götterbaum	Ailanthus altissima
Essbare Kastanie	Castanea sativa
Rotbuche	Fagus sylvatica
Blutbuche	Fagus sylvatica ‚Atropunicea‘
Esche	Fraxinus excelsior
Fächerblattbaum	Ginkgo biloba
Lederhülsenbaum	Gleditsia triacanthos
Europäische Lärche	Larix decidua
Japanische Lärche	Larix kaempferi
Tulpenbaum	Liriodendron tulipifera
Urweltmammutbaum	Metasequoia glyptostroboides
Fichte	Picea abies
Orientfichte	Picea orientalis
Weymouthskiefer	Pinus strobus
Traubeneiche	Quercus petraea
Roteiche	Quercus rubra
Silberweide	Salix alba
Trauerweide	Salix alba ‚Tristis‘
Winterlinde	Tilia cordata
Krimlinde	Tilia x euchlora
Holländische Linde	Tilia x intermedia
Silberlinde	Tilia tomentosa
Bergulme	Ulmus glabra

b) stark wachsende Bäume mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie

Weißbirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Kiefer	Pinus sylvestris
Zierkirsche	Prunus serrulata
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Lebensbaum	Thuja occidentalis

2 m

Erläuterungen zu 1 b)

hierzu gehören außerdem:

Eschenahorn	Acer negundo
Kegelförmiger Spitzahorn	Acer platanoides ‚Cleveland‘
Schmaler Spitzahorn	Acer platanoides ‚Emerald Queen‘
Säulenförmiger Spitzahorn	Acer platanoides ‚Olmstedt‘
Rotblühende Roßkastanie	Aesculus x carnea
Italienische Erle	Alnus cordata
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Grauerle	Alnus incana
Schwarzbirke	Betula nigra
Papierbirke	Betula papyrifera
Himalaya Zeder	Cedrus deodara
Blaue Scheinzypresse	Chamaecyparis lawsoniana ‚Alumii‘
Baumhasel	Corylus colurna
Blumenesche	Fraxinus ornus
Goldregen	Laburnum anagyroides
Veredelter Goldregen	Laburnum x watereri ‚Vossii‘
Baummagnolie	Magnolia kobus
Serbische Fichte	Picea omorika
Blaufichte	Picea pungens ‚Glauca‘
Veredelte Blaufichte	Picea pungens ‚Koster‘
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Spätblühende Traubenkirsche	Prunus serotina

Sumpfeiche	Quercus palustris
Robinie	Robinia pseudoacacia
Japanischer Schnurbaum	Sophora japonica
Mehlbeere	Sorbus aria
Speierling	Sorbus domestica
Oxelbeere	Sorbus intermedia
Elsbeere	Sorbus torminalis
Eibe	Taxus baccata
Stadtlinde	Tilia cordata ‚Greenspire‘
Hemlocktanne	Tsuga canadensis
Stadtulme	Ulmus hollandica

c) alle übrigen Bäume

1,5 m

Erläuterungen zu 1 c)

hierzu gehören außerdem:

Koreatanne	Abies koreana
Feldahorn	Acer campestre
Kugelhorn	Acer platanoides ‚Globosum‘
Schlitzblättrige Birke	Betula pendula ‚Dalecarlica‘
Blaue Säulenzypresse	Chamaecyparis lawsoniana ‚Columnaris‘
Hängezypresse	Chamaecyparis nootkatensis ‚Pendula‘
Tulpenmagnolie	Magnolia x soulangiana
Zierapfel	Malus
Bergkiefer	Pinus mugo
Blaue Mädchenkiefer	Pinus parviflora ‚Glauca‘
Blutpflaume	Prunus cerasifera ‚Nigra‘
Japanische Nelkenkirsche	Prunus serrulata ‚Kanzan‘
Salweide	Salix caprea
Adlerschwingeneibe	Taxus baccata ‚Dovastoniana‘
Goldulme	Ulmus carpiniifolia ‚Wredei‘

2. mit Obstbäumen und zwar

a) Walnuss-Sämlingen **4 m**

b) Kernobstbäumen, auf stark wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Süßkirschenbäume und veredelten Walnussbäumen **2 m**

Erläuterungen:

In diese Gruppe gehören:

Apfelbäume, die auf Sämling oder M 11 veredelt sind und Birnen, die auf Sämling veredelt sind

c) Kernobstbäumen, auf schwach wachsenden Unterlagen veredelt, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen Süßkirschenbäume **1,5 m**

Erläuterungen:

in diese Gruppe gehören:

Apfelbäume, die auf M 4, M 9, M 26, M 27 veredelt sind, Birnen, die auf Quitte veredelt sind.

Zu den Steinobstbäumen dieser Gruppe gehören Sauerkirschen, Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Pfirsiche, Renekloden

3. mit Sträuchern (ausgenommen Beerenobststräucher) und zwar

a) stark wachsende Sträucher mit artgemäß ähnlicher Ausdehnung wie

Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>
Felsenmispel	<i>Cotoneaster bullatus</i>
Goldglöckchen	<i>Forsythia x intermedia</i>
Wacholder	<i>Juniperus communis</i>
Alpenrose	Rhododendron-Hybriden
Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>

1 m

Erläuterungen zu 3 a)

hierzu gehören außerdem:

Feuerhorn	<i>Acer ginnala</i>
Fächerhorn	<i>Acer palmatum</i>
Hängende Felsenbirne	<i>Amelanchier laevis</i>
Kupferfelsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>
Sommerflieder	<i>Buddleia davidii</i>
Erbsenstrauch	<i>Caragana arborescens</i>
Kegelzypresse	<i>Chamaecyparis lawsoniana</i> ‚Ellwoodii‘
Weißer Hartriegel	<i>Cornus alba</i>
Blumenhartriegel	<i>Cornus florida</i>
Japanischer Blumenhartriegel	<i>Cornus kousa</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Weidenblättrige Felsenmispel	<i>Cotoneaster salicifolius</i> var. <i>floccosus</i>
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Chinesische Zaubernuß	<i>Hamamelis mollis</i>
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Blauer chinesischer Wacholder	<i>Juniperus chinensis</i> ‚Hetzii‘
Perlmutterstrauch	<i>Kolkwitzia amabilis</i>

Liguster	Ligustrum vulgare
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Bauernjasmin	Philadelphus coronarius
Großblumiger Felsenjasmin	Philadelphus inodorus var. grandiflorus
Bambus	Phyllostachys
Latsche	Pinus mugo mughus
Lorbeerkirsche	Prunus laurocerasus
Feuerdorn	Pyracantha Hybriden
Alpenrose	Rhododendron starkwüchsige Hybriden
Hundsrose	Rosa canina
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Strauchrosen	Rosa
Aschweide	Salix cinerea
Purpurweide	Salix purpurea
Korbweide	Salix viminalis
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Prachtspiere	Spirea x vanhouttei
Frühlingstamariske	Tamarix parviflora
Heidetamariske	Tamarix pentandra
Irische Säuleneibe	Taxus baccata ‚Fastigiata‘
Bechereibe	Taxus x media ‚Hicksii‘
Smaragd Lebensbaum	Thuja occidentalis ‚Smaragd‘
Immergrüner Schneeball	Viburnum x burkwoodii
Duftschneeball	Viburnum farreri
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Immergrüner Großblatt- schneeball	Viburnum x rhytidophyllum
Weigelie	Weigela Hybriden

b) alle übrigen Sträucher

0,5 m

Erläuterungen zu 3 b)

hierzu gehören außerdem:

niedrige Balsamtanne	Abies balsamea ‚Nana‘
Polsterberberitze	Berberis buxifolia ‚Nana‘
Silberberberitze	Berberis candidula
Heckenberberitze	Berberis thunbergii
Blaublattberberitze	Berberis verruculosa
Buchsbaum	Buxus sempervirens
Heidekraut	Calluna vulgaris
Zierquitte	Chaenomeles japonica und Hybriden
blaue Kissenzypresse	Chamaecyparis lawsoniana ‚Minima Glauca‘
kleine Muschelzypresse	Chamaecyparis obtusa ‚Nana Gracilis‘
Kriechmispel	Cotoneaster dammeri
Ginster	Cytisus
Seidelbast	Daphne
Maiblumenstrauch	Deutzia gracilis
Schneeheide	Erica
Garteneibisch	Hibiscus syriacus Hybriden
Bauernhortensie	Hydrangea macrophylla
Winterjasmin	Jasminum nudiflorum
Kriechwacholder	Juniperus horizontalis
blauer Zwergwacholder	Juniperus squamata ‚Blue Star‘
Ranunkelstrauch	Kerria japonica
Heckenmyrte	Lonicera nitida
Mahonie	Mahonia aquifolium
Gartenjasmin	Philadelphus ‚Dame Blanche‘
Igelfichte	Picea abies ‚Echiniformis‘
Zuckerhutfichte	Picea glauca ‚Conica‘
Nestfichte	Picea abies ‚Nidiformis‘
Schattenglöckchen	Pieris floribunda

Zwergkrüppelkiefer	<i>Pinus mugo pumilio</i>
Fingerstrauch	<i>Potentilla fruticosa</i>
Azaleen	Rhododendron
Almenrausch	Rhododendron <i>hirsutum</i>
Kissenrhododendron	Rhododendron <i>impeditum</i>
Ballrhododendron	Rhododendron yakushimanum-Hybriden
Alpenbeere	<i>Ribes alpinum</i> ‚Schmidt‘
Blutjohannisbeere	<i>Ribes sanguineum</i> ‚Atrorubens‘
Beet-Edelrosen	Rosa
Apfelrose	Rosa <i>rugosa</i>
Silberkriechweide	<i>Salix repens nitida</i>
Rosmarinweide	<i>Salix rosmarinifolia</i>
Schneespere	<i>Spirea arguta</i>
Sommerspere	<i>Spirea bumalda</i>
Japanspere	<i>Spirea japonica</i>
Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus</i>
Purpurbeere	<i>Symphoricarpos chenaultii</i>
Korallenbeere	<i>Symphoricarpos orbiculatus</i>
Kisseneibe	<i>Taxus baccata</i> ‚Repandens‘
Kissenhemlocktanne	<i>Tsuga canadensis</i> ‚Nana‘
Koreanischer Schneeball	<i>Viburnum carlesii</i>
Immergrüner Kissen- schneeball	<i>Viburnum davidii</i>

4. mit Beerenobststräuchern, und zwar

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| a) Brombeersträuchern | 1 m |
| b) allen übrigen Beerenobststräuchern | 0,5 m |

Erläuterungen:

hierzu gehören:

Johannisbeere, Stachelbeere, Himbeere, Heidelbeere

5. mit einzelnen Rebstöcken **0,5 m**

6. mit Baumschulbeständen **1 m**

wobei die Gehölze mit Ausnahme der Baumschulbestände von Sträuchern und Beerenobststräuchern die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummern 1 oder 2 eingehalten werden.

7. mit Weihnachtsbaumpflanzungen **1 m**

wobei die Gehölze die Höhe von 2 m nicht überschreiten dürfen, es sei denn, dass die Abstände nach Nummer 1 eingehalten werden.

Bei den im Gesetzestext erwähnten Baum- und Straucharten handelt es sich um Beispielsarten. Im Einzelfall ist die jeweilige nicht erwähnte Baum- oder Strauchart nach ihren Wachstumseigenschaften in die jeweilige Gruppe einzuordnen. Die Regelung des § 44 gilt nicht nur für von Menschen gesetzte, sondern auch für ohne menschliches Zutun wildgewachsene Pflanzen (Bassenge).

Für Stauden, Sommerblumen und Gräser gibt es keine Grenzabstände.

§ 45

Grenzabstände für Hecken

Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben mit Hecken gegenüber den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 46 - folgende Abstände einzuhalten:

- | | |
|---------------------------------|--|
| 1. mit Hecken bis zu 1,0 m Höhe | 0,25 m, |
| 2. mit Hecken bis zu 1,5 m Höhe | 0,50 m, |
| 3. mit Hecken bis zu 2,0 m Höhe | 0,75 m, |
| 4. mit Hecken über 2,0 m Höhe | einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m. |

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Gesetzesänderung angepflanzten Hecken, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Gesetzesänderung am 6. August 2003 den nach § 45 vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, sind bis zu der an diesem Tage erreichten Höhe zu dulden, wenn ihr Grenzabstand bis zu diesem Tage rechtmäßig war.

Erläuterungen:

Unter Hecken versteht man Gruppen gleichartig wachsender Gehölze, die in langer schmaler Erstreckung aneinandergereiht sind. Wesentlich ist dabei die Geschlossenheit der Pflanzkörper unter sich und der Verbund zu einer wandartigen Formation, wobei sich der Dichtanschluß der einzelnen Pflanzen aneinander auf den überwiegenden Teil der Vertikalen und nicht nur auf ein kleines Teilstück erstrecken muß.

Es können die verschiedensten Baum- und Straucharten als Hecke gezogen werden. Hecken können aus mehr als nur einer einzigen Pflanzenart bestehen.

§ 46

Ausnahmen

(1) Die doppelten Abstände nach den §§ 44 und 45, in den Fällen des § 44 Nr. 1 a und Nr. 2 a jedoch die 1,5 fachen Abstände mit Ausnahme der Abstände für die Pappelarten (*Populus*), sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die

1. dem Weinbau dienen,
2. landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt werden, sofern nicht durch Bebauungsplan eine andere Nutzung festgelegt ist oder durch Bebauungsplan dieser Nutzung vorbehalten sind.

(2) Die §§ 44 und 45 gelten nicht für

1. Anpflanzungen, die hinter einer undurchsichtigen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen,
2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern,
3. Anpflanzungen zum Schutze von erosions- oder rutschgefährdeten Böschungen oder steilen Hängen,
4. Anpflanzungen gegenüber Grundstücken außerhalb des geschlossenen Baugebietes, die geringwertiges Weideland (Hutung) oder Heide sind oder die landwirtschaftlich oder gartenbaulich nicht genutzt werden, nicht bebaut sind und auch nicht als Hofraum oder als Wirtschaftsweg dienen.

Erläuterungen:

Aus dem § 46 Abs. 1 ergeben sich folgende veränderte einzuhaltende Grenzabstände

1. alle Pappelarten	8 m
2. sehr stark wachsende Bäume	6 m
3. stark wachsende Bäume	4 m
4. alle übrigen Bäume	3 m
5. Walnußsämlinge	6 m
6. Kernobstbäume auf stark wachsender Unterlage Süßkirschenbäume und veredelte Walnußbäume	4 m
7. Kernobstbäume auf schwach wachsender Unterlage sowie Steinobstbäume	3 m
8. stark wachsende Sträucher	2 m
9. alle übrigen Sträucher	1 m
10. Brombeersträucher	2 m
11. alle übrigen Beerenobststräucher	1 m
12. einzelne Rebstöcke	1 m
13. Baumschulbestände	2 m
14. Weihnachtsbaumpflanzungen	2 m
15. Hecken bis zu 1 m	0,5 m
16. Hecken bis zu 1,5 m	1 m
17. Hecken bis zu 2 m	1,5 m
18. Hecken über 2 m	einen um die Mehrhöhe größe- ren Abstand als 1,5 m

§ 47

Berechnung des Abstandes

Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes, des Strauches, der Hecke oder des Rebstocks bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der die Pflanze aus dem Boden austritt.

§ 48

Grenzabstände im Weinbau

(1) Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte eines dem Weinbau dienenden Grundstücks haben bei der Anpflanzung von Rebstöcken folgende Abstände von der Grundstücksgrenze einzuhalten:

1. Gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m.
2. Gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet vom äußeren Rebstock oder der äußersten Verankerung der Erziehungsvorrichtung an, mindestens 1 m.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Anpflanzung von Rebstöcken an Grundstücksgrenzen, die durch Stützmauern gebildet werden, sowie in den in § 46 Abs. 2 genannten Fällen.

§ 49

Grenzabstände für Wald

(1) Wird ein Wald neu begründet oder verjüngt, so sind gegenüber Nachbargrundstücken folgende Abstände einzuhalten:

- | | |
|--|------|
| 1. Gegenüber dem Weinbau dienenden Grundstücken | 10 m |
| 2. gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen | 3 m |
| 3. gegenüber sonstigen Grundstücken, die nicht mit Wald bepflanzt sind,
bei Neubegründung | 6 m |
| und bei Verjüngung | 4 m |
| 4. gegenüber Grundstücken, die mit Wald bepflanzt sind | 2 m |

(2) Absatz 1 gilt nicht gegenüber Grundstücken im Sinne von § 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4.

(3) Der nach Absatz 1 freizuhaltende Streifen kann mit Laubgehölzen bepflanzt werden, deren natürlicher Wuchs bei einem Grenzabstand bis zu 3 m Höhe von 6 m und bei einem Grenzabstand bis zu 1 m die Höhe von 2 m nicht überschreitet.

§ 50

Abstände von Spaliervorrichtungen und Pergolen

(1) Mit Spaliervorrichtungen und Pergolen, die eine flächenmäßige Ausdehnung der Pflanzen bezwecken und die nicht höher als 2 m sind, ist ein Abstand von 0,5 m und, wenn sie höher als 2 m sind, ein um das Maß der Mehrhöhe größerer Abstand als 0,5 m von der Grenze einzuhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den in § 46 Abs. 2 genannten Fällen.

Erläuterungen:

Die Vorschrift betrifft nur die Vorrichtung an denen die Pflanzen gezogen werden, nicht die Pflanzen selbst. Für die Pflanzen gelten die allgemeinen Abstandsvorschriften nach den §§ 44 ff.

§ 51

Anspruch auf Beseitigung oder Zurückschneiden

- (1) Einzelne Bäume, Sträucher, Rebstöcke sowie Spaliervorrichtungen und Pergolen, die den vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, sind auf Verlangen des Nachbarn zu beseitigen. Das gilt auch für Hecken mit einem geringeren Grenzabstand als 0,25 m.
- (2) Hecken die aufgrund ihres Abstands zum Nachbargrundstück zulässige Höhe überschreiten, sind auf Verlangen des Nachbarn zurückzuschneiden. Die Verpflichtung zum Zurückschneiden muss nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. März erfüllt werden.
- (3) Der Anspruch aus Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Nachbar nicht bis zum Ablauf des fünften auf das Anpflanzen oder die Errichtung folgenden Kalenderjahres Klage auf Beseitigung erhoben hat. Bei Bäumen, Sträuchern und Rebstöcken, die zunächst als Heckenbestandteil gezogen wurden, beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anpflanzung das Erscheinungsbild einer Hecke verliert.
- (4) Für den Anspruch aus Absatz 2 gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Frist zu dem Zeitpunkt beginnt, zu dem die Höhe der Hecke das nach diesem Gesetz zulässige Maß überschreitet.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Anpflanzungen und Anlagen an der Grenze eines Wirtschaftsweges.
- (6) Werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anpflanzungen und Anlagen ersetzt, so gelten die §§ 44 bis 50.

§ 52

Nachträgliche Grenzänderungen

Die Rechtmäßigkeit des Abstands einer Anpflanzung oder Anlage wird durch nachträgliche Grenzänderungen nicht berührt; § 51 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 53

Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche und andere, auf Zahlung von Geld gerichtete Ansprüche nach diesem Gesetz unterliegen in Bezug auf die Verjährung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Im Übrigen unterliegen die Ansprüche nach diesem Gesetz nicht der Verjährung.

Auszug

aus dem

Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 906

Immissionen

(1) Der Eigentümer eines Grundstückes kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstückes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

(2) Das gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstückes herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstückes einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstückes oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

(3) Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

Erläuterungen

Negative Einwirkungen, wie die Entziehung von Licht durch schatten-spendende Bäume sind nicht abwehrbar. Der Eigentümer muss solche Einwirkungen hinnehmen, wenn er die in § 51 Nachbarrechtgesetz vorgeschriebene Frist für die Klage auf Beseitigung einer Anpflanzung versäumt hat.

§ 907

Anlagen auf Nachbargrundstücken

(1) Der Eigentümer eines Grundstückes kann verlangen, dass auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, dass ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

(2) Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

§ 909

Gefährliche Vertiefung des Grundstücks

Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, dass der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, dass für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§ 910

Eingedrungene Wurzeln, überragende Zweige

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann Wurzeln eines Baumes oder eines Strauches, die von einem Nachbargrundstück eingedrungen sind, abschneiden und behalten. Das gleiche gilt von herüberragenden Zweigen, wenn der Eigentümer dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung bestimmt hat und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt.

(2) Dem Eigentümer steht dieses Recht nicht zu, wenn die Wurzeln oder die Zweige die Benutzung des Grundstücks nicht beeinträchtigen.

Erläuterungen

Bei überragenden Zweigen muss vor der Beseitigung dem Nachbar eine angemessene – nicht in die Wachstumszeit fallende Frist – zur Selbstbeseitigung eingeräumt werden.

§ 911

Vom Nachbargrundstück überfallende Früchte

Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

§ 917

Notweg

(1) Fehlt einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, dass sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden. Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichen Falles durch Urteil bestimmt.

(2) Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen. Die Vorschriften des § 912 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 913, 914, 916 finden entsprechende Anwendung.

Erläuterungen

Die Einräumung eines Notweges ist nicht erforderlich, wenn ein anderer ausreichender, wenn auch unbequemerer und kostspieliger Zugang möglich ist.

§ 918

Fortfall der Duldungspflicht Duldung des Notwegs bei Veräußerung

(1) Die Verpflichtung zur Duldung des Notwegs tritt nicht ein, wenn die bisherige Verbindung des Grundstücks mit dem öffentlichen Wege durch eine willkürliche Handlung des Eigentümers aufgehoben wird.

(2) Wird infolge der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen die Verbindung bisher stattgefunden hat, den Notweg zu dulden. Der Veräußerung eines Teiles steht die Veräußerung eines von mehreren demselben Eigentümer gehörenden Grundstücken gleich.

§ 919

Abmarkung

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann von dem Eigentümer eines Nachbargrundstücks verlangen, dass dieser zur Errichtung fester Grenzzeichen und, wenn ein Grenzzeichen verrückt oder unkenntlich geworden ist, zur Wiederherstellung mitwirkt.

(2) Die Art der Abmarkung und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen; enthalten diese keine Vorschriften, so entscheidet die Ortsüblichkeit.

(3) Die Kosten der Abmarkung sind von den Beteiligten zu gleichen Teilen zu tragen, sofern nicht aus einem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse sich ein anderes ergibt.

Erläuterungen

Nach dem Landesgesetz über die Abmarkung der Grundstücke von Rheinland-Pfalz dürfen Grenzmarken und Vermessungspunkte nur von den zuständigen Vermessungsstellen (Vermessungs- und Katasterverwaltung oder öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren) eingebracht, verändert oder entfernt werden.

§ 920

Abgrenzung bei Grenzverwirrung

(1) Lässt sich im Falle einer Grenzverwirrung die richtige Grenze nicht ermitteln, so ist für die Abgrenzung der Besitzstand maßgebend. Kann der Besitzstand nicht festgestellt werden, so ist jedem der Grundstücke ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen.

(2) Soweit eine diesen Vorschriften entsprechende Bestimmung der Grenze zu einem Ergebnis führt, das mit den ermittelten Umständen, insbesondere mit der feststehenden Größe der Grundstücke, nicht übereinstimmt, ist die Grenze so zu ziehen, wie es unter Berücksichtigung dieser Umstände der Billigkeit entspricht.

§ 923

Baum auf der Grenze

(1) Steht auf der Grenze ein Baum, so gebühren die Früchte und, wenn der Baum gefällt wird, auch der Baum den Nachbarn zu gleichen Teilen.

(2) Jeder der Nachbarn kann die Beseitigung des Baumes verlangen. Die Kosten der Beseitigung fallen den Nachbarn zu gleichen Teilen zur Last. Der Nachbar, der die Beseitigung verlangt, hat jedoch die Kosten allein zu tragen, wenn der andere auf sein Recht an dem Baume verzichtet; er erwirbt in diesem Falle mit der Trennung das Alleineigentum. Der Anspruch auf die Beseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Baum als Grenzzeichen dient und den Umständen nach nicht durch ein anderes zweckmäßiges Grenzzeichen ersetzt werden kann.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für einen auf der Grenze stehenden Strauch.